

Erläuterungen zum Formular: **Genehmigung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte einer GmbH**

1. Zur Art der Einbeziehung des Bistums Essen:

Grundsätzlich bedürfen die nach dem Gesellschaftsvertrag zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte/ Beschlüsse einer Genehmigung des Bischofs von Essen. D. h. die schriftliche Zustimmung zu dem jeweiligen Rechtsgeschäft kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn dieses bereits stattgefunden hat. Je nach Umfang der Maßnahme ist es jedoch sinnvoll, diese im Vorfeld abzustimmen, um ggf. zusätzliche Notarkosten oder unnötigen Arbeitsaufwand zu vermeiden oder auch bei zeitkritischen Rechtsgeschäften eine schnelle Genehmigung zu erreichen. Ob und wie früh eine Abstimmung vorab erfolgen sollte, hängt von der Komplexität der Maßnahme und vom Umfang der davon betroffenen kirchlichen oder aufsichtsrechtlichen Themen ab. Je umfangreicher oder auch zeitkritischer das zu genehmigende Rechtsgeschäft bzw. der Beschluss ist, umso früher sollte das Bistum Essen eingebunden werden.

Nach einer positiv beschiedenen Vorabanfrage kann die formale schriftliche Genehmigung ebenfalls mit diesem Formular eingeholt werden.

2. Zu den beizufügenden erläuternden Unterlagen:

a) Information über/Begründung für die jeweilige Maßnahme

i) bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags:

Vorlage eines Gesellschaftsvertrags in einer Fassung, in der die Änderungen erkennbar sind, z.B. Datei im Änderungsmodus (Word Mark-Up) oder als Synopse

ii) bei Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. UmwG

(i. d. R. wahrscheinlich Verschmelzung oder Spaltung)

(1) notwendige Information über den übernehmenden und übertragenden (aufzulösenden/abspaltenden) Rechtsträger

(2) Satzung und Gesellschafterliste des übernehmenden Rechtsträgers

(3) Verschmelzungsvertrag bzw. Spaltungs- und Übernahmevertrag (ggf. im Entwurf)

iii) bei Beitritt weiterer Gesellschafter (durch Kapitalerhöhung, ansonsten siehe iv)

(1) notwendige Information über den neuen Gesellschafter (je nach Rechtsform: Satzung, Gesellschafterliste)

(2) Kapitalerhöhungsbeschluss (ggf. im Entwurf)

(3) Übertragungsvertrag (ggf. im Entwurf)

iv) bei Veräußerung von Geschäftsanteilen

(1) notwendige Information über den veräußernden und den neuen Gesellschafter (je nach Rechtsform: Satzung, Gesellschafterliste)

(2) Übertragungsvertrag (ggf. im Entwurf)

v) bei sonstigen Verfügungen über Geschäftsanteile (z. B. Belastung mit Pfandrecht oder Nießbrauch)

(1) notwendige Information über den Gesellschafter, dessen Anteil belastet wird und denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung eingetragen werden soll (je nach Rechtsform: Satzung, Gesellschafterliste)

(2) Art und Weise sowie Höhe der Belastung

(3) Vertrag (ggf. im Entwurf)

vi) bei Einziehung von Geschäftsanteilen oder Ausschließung von Gesellschaftern

(1) notwendige Information über den betroffenen Gesellschafter

(2) Information über den Verbleib der betroffenen Geschäftsanteile

(3) Beschluss (ggf. im Entwurf)

vii) bei Auflösung der Gesellschaft

(1) notwendige Information über die Verteilung des Vermögens

(2) Auflösungsbeschluss (ggf. im Entwurf)

Deutlich werden muss der Grund für die Veränderungen. Eingereicht werden kann beispielsweise die entsprechende Vorlage für das in der GmbH zuständige Beschlussgremium und der entsprechende Protokollauszug.

b) Beschlüsse der Gremien der Gesellschaft

Es kann schlicht das Datum des Beschlusses und der Wortlaut mitgeteilt oder auch ein Protokollauszug übersandt werden.